

BASISVEREINBARUNG ZUM KONTOERÖFFNUNGSANTRAG TRADINGKONTO

1.

Der Kunde möchte auf Grundlage dieser Basisvereinbarung und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FXFlat Bank GmbH“ unter Nutzung des elektronischen Handelssystems während dessen Betriebszeit Kommissionsaufträge zum Abschluss

von CFD-, Devisenkassa-Geschäften (Kommissionsgeschäft) erteilen, sowie Futuregeschäfte tätigen. Der Kunde gibt hiermit gegenüber FXFlat ein ihm bindendes Angebot ab. Die Annahme erfolgt durch Freischaltung des Handelssystems.

2.

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FXFlat Bank GmbH“ sind Bestandteil der Vereinbarung, die die Einzelheiten der Geschäftsdurchführung gemäß dieser Basisvereinbarung regeln. Die Entgelte und Kosten ergeben sich aus dem Konditionenverzeichnis Tradingkonto auf der Webseite. FXFlat ist berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte im Wege des Zuschlags auf den

vom Marketmaker ihr genannten Preis vom Kunden zu erheben. Die Bank ist mithin berechtigt, dem Kunden den Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich Kommissionsprovision zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhand-Sammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Market-Maker abzuführen und die Entgelte einzubehalten.

3.

FXFlat wird die für den Handel notwendigen Gelder des Kunden (Sicherheitsleistung/Margin) auf einem – unter Trennung von jeglichen eigenen Vermögenswerten von FXFlat – unter ihrem Namen geführten Treuhand-Sammelkonto ungetrennt von Geldern anderer Kunden entgegennehmen. Das Guthaben auf dem Treuhand-Sammelkonto ist eine vom Kunden zugunsten FXFlat gestellte Sicherheit (Margin); diese Sicherheit des Kunden darf von FXFlat zum Abschluss des Ausführungsgeschäftes mit dem Market-Maker bei einem Kommissionsgeschäft verwendet werden. Die grundsätzliche Pflicht, Treuhandkundengelder der

Kunden getrennt voneinander zu verwahren, dient dem Schutz des Treuhandkunden, da eine buchhalterische Zuweisung der einzelnen Gelder zu einem Kunden durch gesonderte Kontenführung je Kunde abgesichert wird. Im Insolvenzfall kann sich eine Geltendmachung eines Herausgabeanspruches bei Kontoführung je Kunden einfacher gestalten als bei einer bloßen buchhalterischen Trennung je Kunde. Der Kunde wird gleichwohl die Weisung erteilen, dass die Gelder auf dem Treuhandkonto nicht getrennt von den Geldern anderer Kunden verwahrt wird (Treuhandssammelkonto).

4.

Der Kunde ist verpflichtet, ständig für eine ausreichende Deckung – nach Maßgabe der Margin-Anforderungen von FXFlat – des Treuhand-Sammelkontos zu sorgen. FXFlat wird Transaktionen mit oder für den Kunden nur bei hinreichender Deckung des Treuhand-Sammelkontos tätigen. FXFlat hat das

Recht (aber keine Verpflichtung), im Falle eines nicht ausreichend gedeckten Treuhandkontos einige oder alle Vermögenspositionen (Kontrakte) des Kunden mit der Zielsetzung, für eine ausreichende Deckung des Treuhandkontos zu sorgen, zu liquidieren.

5.

FXFlat erbringt keine Anlageberatungsdienstleistungen und gibt auch keine Anlageempfehlungen ab. Der Kunde hat seine Anlageentscheidung eigenständig zu treffen und zu verantworten. Sofern Kurs- und Marktinformationen seitens FXFlat gegeben werden, dienen diese ausschließlich der Information über Daten

seitens Dritter die keiner Prüfung durch FXFlat unterzogen wurden und diese Daten unterliegen der eigenverantwortlichen Bewertung durch den Kunden. Ein Anspruch des Kunden auf oder Obliegenheit von FXFlat zur Übermittlung etwaig für den Kunden relevanter Kurs- oder Marktinformationen besteht nicht.

6.

FXFlat wird als Kommissionärin ausschließlich Ausführungsgeschäfte durch Abschluss von CFD- und Devisenkassa-Geschäfte mit den von FXFlat bekanntgegebenen Market-Makern tätigen. Diese Market-Maker sind demgemäß Ausführungsplatz für die Aufträge des Kunden; Aufträge von CFD- und Devisen-

Geschäfte werden mithin nicht an einem regulierten Markt (z.B. einer Börse) oder einem multilateralen Handelssystem ausgeführt. Im Gegensatz dazu werden Futures an regulierten Märkten gehandelt. Hierfür bietet FXFlat einen Zugang zum Handel an entsprechenden Börsen an.

7.

Die Bank erhält bei kommissionsweiser Ausführung von Kundenaufträgen Zuwendungen von den Market-Makern. Pro Transaktion in Geschäftsarten oder Instrumenten erhält die Bank eine Beteiligung von bis zu 50% der von den Market-Makern aus dem Ausführungsgeschäft erlösten Einnahme. Nähere Einzelheiten teilt die Bank auf Nachfrage mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen seitens

des Marketmakers an die Bank geleistet und von der Bank empfangen werden dürfen und bei der Bank verbleiben. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass mögliche Herausgabeansprüche des Kunden gegen die Bank oder den Marketmaker in keinem Fall entstehen. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

8.

Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu Zuwendungen seitens FXFlat an Kooperationspartner und gebundene Vermittler. Diese Zuwendungen bestehen in einem Prozentsatz der von dem Kunden an die FXFlat geleisteten Entgelte. Der Kooperationspartner bzw. gebundene Vermittler erhält bis zu 0,00175% des vom Kunden in CFDs gehandelten Volumens und bei Transaktionen im Forex-Bereich (Kauf und Verkauf) je Lot (Einheit:

100.000) eine Zuwendung in Höhe von bis zu 4,00 USD ggf. zuzüglich vereinbarter Mark-Ups. Die exakte Höhe der Zuwendung wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen von FXFlat geleistet werden und beim Kooperationspartner bzw. gebundenen Vermittler verbleiben.

9.

Für in Deutschland steuerlich veranlagte Kunden gilt folgendes: Der Kunde beauftragt FXFlat zur Erstellung von Jahressteuerbescheinigungen. FXFlat wird keine Einzelsteuerbescheinigun-

gen ausstellen. Sofern der Kunde eine Verlustbescheinigung benötigt, beantragt er diese bei FXFlat bis zum 15.12. eines jeden Jahres.

10.

Der Kunde bestätigt, in eigenem wirtschaftlichen Interesse und nicht fremde Veranlassung oder Rechnung (insbesondere nicht als Treuhänder) zu handeln.

11.

Es gilt deutsches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Basisvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dadurch unberührt; die unwirksame

oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine ersetzt, die dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht.

12.

Seit dem 01. Januar 2015 sind Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten (Kirchensteuerabzugsmerkmal - KiStAM) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jährlich für den Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober zu erfragen. Hierfür willigt der Kunde in den automatischen Informationsaustausch zum

Kirchensteuerabzug ein. Für Kirchenmitglieder führt FXFlat die Kirchensteuer als Kapitalertragsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Sie haben die Möglichkeit, direkt beim BZSt der Weitergabe des KiStAM zu widersprechen oder einen unmittelbaren Abzug zu wünschen.